

Checkliste für Ihre Veranstaltung
„Kleine Lotterie oder Ausspielung“,
im Folgenden Tombola genannt, Stand: 2023

Vorbemerkung: Eine Kleine Lotterie ist die Verlosung von Geldgewinnen, eine Ausspielung/Tombola ist die Verlosung von Warengewinnen. Eine Tombola ist gegenüber der Ordnungsbehörde anzeigepflichtig.
Rechtsgrundlage: Glücksspielstaatsvertrag und das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag NRW sowie Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen (Bekanntmachung des IM NRW)

1. Eine Tombola ist nur möglich, wenn Sie einem Verein oder einer Institution der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpflege oder einer in Deutschland anerkannten Kirchen- oder Religionsgemeinschaft, einem Sportverein, einer Feuerwehr oder einer Stiftung angehören.

⇒ Ein Nachweis wird benötigt, dass Sie zu den genannten Institutionen gehören. Besorgen!

erledigt

2. Die Tombola darf sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken, d.h. die Tombola darf nur innerhalb des Rhein-Erft-Kreises stattfinden.

⇒ Veranstaltungsort festlegen und benennen

erledigt

3. Das Spielkapital (Anzahl der Lose x Lospreis) darf den Wert von 40.000 € nicht übersteigen.

⇒ Nachweis erstellen, wie hoch das Spielkapital ist.

erledigt

4. Der Spielplan muss mindestens einen Reinertrag von 1/3 des Spielkapitals vorsehen. Angenommen, das Spielkapital besteht aus 3.000 Losen à 1 € (3.000 €), dann müssen die Gewinne $1/3 = 1.000$ € davon ausmachen. Der Spielplan muss detailliert darlegen, wie sichergestellt wird, dass sowohl die Gewinnsumme als auch der Reinertrag bei weniger verkauften Losen als im Spielplan festgelegt, erzielt werden wird.

⇒ Spielplan erstellen!

erledigt

5. Der Losverkauf darf die Dauer von 3 Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreiten

⇒ Von wann bis wann findet der Losverkauf statt? Planen!

erledigt

6. Es darf keine Prämien- oder Schlussziehung erfolgen.

⇒ Bei der Planung beachten!

erledigt

7. Der Reinertrag der Tombola ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

⇒ Überlegen, wofür der Reinertrag verwendet werden soll.

erledigt

8. Es darf keine Wirtschaftswerbung mit der Tombola betrieben werden. Ein Hinweis auf die Sponsoren ist allerdings zulässig.

⇒ Berücksichtigen!

erledigt

9. 2 Wochen vor der Tombola ist die Veranstaltung der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

⇒ Vordruck verwenden und **mind. 2 Wochen vor der Veranstaltung/vor dem ersten Losverkauf** mit den Unterlagen an:

Ordnungsamt Ertstadt, Holzdammm 10, 50374 Ertstadt,
oder vorrangig per Mail an ordnungsamt@ertstadt.de senden

erledigt

10. Zwei Wochen vor der Tombola ist die Veranstaltung dem Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, anzuzeigen.

⇒ Diese Anzeige erfolgt formlos- einen Vordruck gibt es dafür nicht. Brief mindestens 2 Wochen vorher schreiben (Adresse siehe oben)

erledigt

11. Die Anzeige bei der Ordnungsbehörde ist gebührenfrei!

12. Die Ordnungsbehörde bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Die Ordnungsbehörde hat das Recht weitere Unterlagen zu fordern und Auflagen zu erlassen sowie eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 und 2 AG GlüStV NRW zu untersagen.

„... Im Einzelfall kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn gegen die Vorschriften des AG GlüStV NRW oder gegen den GlüStV oder gegen wesentliche Bestimmungen der allg. Erlaubnis verstoßen wird, durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.“